

Growunited

Music above Fighting | Dialogue above Judgment | Bread above Bombs | Creation above Destruction

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Growunited**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung und Unterstützung für politisch, rassistisch oder religiös verfolgten Menschen;
- die Förderung und Integration von Flüchtlingen und Migranten;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen und Festivals;
- Durchführung von interkulturellen Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern wie z.B. Workshops, Bildungsveranstaltungen, kulturelle und soziale Projekte;
- Förderung der Kommunikation und von Projekten zur Begegnung für Menschen unterschiedlicher nationaler, politischer, ethnischer oder religiöser Herkunft;
- Projekte, die die Eigenständigkeit von Menschen unterschiedlicher politischer, nationaler, ethnischer und religiöser Herkunft fördern und Perspektiven zu ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen gesellschaftlichen Teilhabe schaffen wie z.B. Kompetenzerfassung, Berufs- und Perspektivenberatung, Talentsuche und Talentförderung;
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Workshops und interkulturellen Veranstaltungen mit Bildungsinhalten im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerbern die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche die endgültige Entscheidung trifft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigende Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Genehmigung des Haushalts;

4. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
7. die Wahl des Kassenprüfers;
8. die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Mitglieder der Vereinsleitung;
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar.

a) allgemeine Vorschriften

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder elektronisch bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann bis zu zwei anderen ordentlichen Mitgliedern bei der Stimmabgabe vertreten, die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Wird eine schriftliche Abstimmung, oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht

fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen, welches der Protokollführer führt.

b) Präsenzversammlung

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

(1) Die Berufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen.

(3) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

c) Virtuelle Versammlung

(1) Im Rahmen des virtuellen Verfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

(2) Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden.

(3) Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen.

(4) Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte Abstimmungsfrist beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.

(5) Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen abgeben oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per E-Mail oder auf sonstige durch diese Satzung vorgesehene Weise über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(6) Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungseinberufung allen Mitgliedern mit.

(7) Zu Beweis Zwecken sind alle abgegebenen Stimmen zwölf Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten. und zweiten. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

(2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen. Die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einer als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 30.07.2021